ANTRÄGE STATUENÄNDERUNGEN UND STATUTENANPASSUNGEN

Die Änderungen in diesem Dokument sind nach Artikelnummer sortiert. Im Ablauf am Parteitag behandeln wir die Änderungen zu Art. 5 (S.1), Art. 8 (S. 3), Art. 15 (S. 4), Art. 26 (S. 8) und Art. 26bis (S. 9) jeweils einzeln und zuerst.

Art. 6 (S. 2), Art 23 (S. 5), Art. 24 (S.6) und Art. 25bis (S. 7) werden danach gemeinsam behandelt, da sie thematisch zusammengehören und isoliert keinen Sinn ergeben.

AKTUALISIERUNG UND KONKRETISIERUNG

Art. 5: Sektionen

- 1. Sektionen umfassen in der Regel die Parteimitglieder einer Gemeinde.
- 2. Sie setzen sich für die Verwirklichung der Ziele der SP Schweiz und der SP des Kantons St.Gallen ein.
- 3. Sie geben sich Statuten nach den Zielen und Statuten der SP Schweiz und der Kantonalpartei.
- 4. Die Sektionen beschliessen ein Parteisteuerreglement, das bindend ist für alle Mandatsträger:innen von Ämtern und Mandaten, die sie durch die SP erlangt haben.
- 5. Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt.
- 6. Die Sektionen delegieren eine Vertretung aus ihrem Vorstand in die Sektionskonferenz.
- 7. SP-Frauen, Juso, SP 60+ und anderssprachige Mitglieder können sich zu Gruppen zusammenschliessen, mit Antragsrecht an die Sektion.
- 8. Die Sektionen anerkennen die Statuten der SP Schweiz.

Begründung

Dieser Punkt fehlte bisher in der Beschreibung der Sektionen.

Art. 6: Kreisparteien

- 1. Die Sektionen innerhalb eines Wahlkreises bilden in der Regel eine Kreispartei.
- 2. Die Geschäfte werden durch einen Vorstand geführt.
- Der Vorstand setzt sich aus mindestens einer Vertretung der Präsidien der Sektionen zusammen und kann aus seiner Mitte eine:n Vertreter:in in den kantonalen Vorstand bestimmen.
- 4. Die Kreisparteien geben sich Statuten und ein Parteisteuerreglement.
- 5. Für SP-Frauen, Juso, SP 60+ und anderssprachige Mitglieder innerhalb eines Wahlkreises gilt Art. 5 Ziff. 6 7 sinngemäss.
- 6. Den Kreisparteien obliegt es:
 - a) für eine enge Zusammenarbeit unter den Sektionen ihres Wahl-kreises besorgt zu sein
 - b) die politische Arbeit der Sektionen ihres Wahlkreises zu unter-stützen
 - c) neue Sektionen zu gründen
 - d) sich an den Kantonsratswahlen zu beteiligen
 - e) an den Kreisgerichtswahlen teilzunehmen und dazu nötigenfalls Absprachen mit anderen SP-Kreisparteien zu treffen

- 3. Mit dem vorliegenden Antrag sollen die Wahlkreise nicht mehr in der Geschäftsleitung vertreten sein.
- 5. Die Anpassung der Ziffer ergibt sich aus der Ergänzung unter Art. 5 Ziff. 6, wodurch die bisherige Ziffer 6 neu zu Ziffer 7 wird.

Art. 8: Kantonsratsfraktion

- Die sozialdemokratischen Mitglieder des Kantonsparlamentes bilden eine Fraktion (Kantonsratsfraktion). Die sozialdemokratischen Mitglieder der Regierung sowie die:der politische Sekretär:in haben beratende Stimme.
- 2. Nicht der Partei angehörende Kantonsrät:innen können in die Kantonsratsfraktion aufgenommen werden, sofern die Kantonsratsfraktion mit einer Zweidrittelsmehrheit deren Aufnahme beschliesst.
- 3. Die Kantonsratsfraktion konstituiert sich selbst. Sie legt Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement fest. Das Fraktionsreglement ist von der Geschäftsleitung zu genehmigen.
- 4. Die Kantonsratsfraktion sowie deren Mitglieder sind dem Parteitag für ihre Tätigkeit verantwortlich.
- 5. Die Kantonsratsfraktion erstattet dem ordentlichen Parteitag Bericht.
- 6. Die Präsidentin oder der Präsident der Kantonalpartei, eine sozial-demokratische Vertretung des kantonalen Gewerkschaftsbundes sowie die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des offiziellen Parteiorganes sind zu den Fraktionssitzungen eingeladen.
- 7. Die Fraktionssitzungen sind gemäss dem Öffentlichkeitsprinzip in der Regel für alle Mitglieder der Kantonalpartei offen.

Begründung

Unnötiger Passus. Da die Fraktionssitzung sowieso öffentlich für alle Mitglieder der Kantonalpartei zugänglich ist, bedarf es keiner speziellen Einladung.

Art. 15: Aufnahme, Sektionszugehörigkeit

- 1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag, geregelt in den Sektionsstatuten. Die Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an.
- 2. Mitglieder aus Gebieten ohne Sektion können sich direkt der Kantonalpartei oder der Bezirkspartei Kreispartei anschliessen.

Begründung

Anpassung. Seit einiger Zeit wurden die Bezirksparteien umbenannt in Kreisparteien.

Art. 23: Sektionskonferenz

- Die Sektionskonferenz wird von der:dem politischen Sekretär:in der Kantonalpartei vom Präsidium einberufen.
- 2. Die Sektionskonferenz besteht aus:
- a) mindestens einem Mitglied des Präsidiums
- b) der:dem politischen Sekretär:in der Kantonalpartei
- c) je zwei Vertreter:innen der einer stimmberechtigten Vertretung jeder Sektionen
- d) situativ den Mandatsträger:innen auf nationaler sowie kantonaler Ebene.
- Die Sektionskonferenz tritt ordentlicherweise in der Regel zweimal einmal im Jahr zusammen. Bei Bedarf können weitere Konferenzen einberufen werden.

- 1. Anpassung an die Realität. Die Sektionskonferenz wurde schon bisher vom Präsidium einberufen und geleitet.
- 2. a) Anpassung an die Realität. Da das Präsidium die Sektionskonferenz einberuft, muss demnach mindestens ein Mitglied des Präsidiums dabei sein
 - c) Neuerung. Da die Kompetenzen der Sektionskonferenz erweitert werden sollen, muss die Sektionsvertretung stimmberechtig sein. Im Zuge dieser Kompetenzenerweiterung werden mehr Sektionskonferenzen stattfinden. Um die Belastung in einem vertretbaren Rahmen zu halten, müssen nicht mehr zwei Vertreter:innen teilnehmen.
 - d) Neuerung. Da die Kompetenzen der Sektionskonferenz erweitert werden sollen, sollte die Möglichkeit bestehen, dass je nach Themen die Mandatsträger:innen auf nationaler sowie kantonaler Ebene einbezogen werden können.
- Anpassung und Neuerung. Um die erweiterten Kompetenzen auszufüllen, bedarf es einer intensiveren Zusammenarbeit zwischen Sektionen und Kantonalpartei. Damit sind mindestens zwei Treffen jährlich nötig. Bei Bedarf müssen weitere Sektionskonferenzen einberufen werden können.

Art. 24: Kompetenzen der Sektionskonferenz

Die Sektionskonferenz ist zuständig für den Austausch unter den Sektionen, die einheitliche Durchführung politischer Kampagnen und für sektionsübergreifende Projekte. Zudem ist die Sektionskonferenz mitverantwortlich für die Ausarbeitung von politischen und Wahlkampf-Kampagnen und ist dafür besorgt, dass diese in den Sektionen einheitlich durchgeführt werden.

Die Sektionskonferenz ist weiter zuständig für den:

- Austausch über und die Ausarbeitung von Massnahmen, welche die Koordinierung der Politik und der Kampagnen der nationalen, kantonalen und kommunalen Ebene zum Ziel haben
- 2. Austausch über Massnahmen zur Entwicklung der Partei als Organisation.
- 3. Austausch über und die Ausarbeitung von Verfahrensabläufen, die eine kantonale Koordination erfordern.

Begründung

Neuerung im Zuge der Kompetenzerweiterung und Stärkung der Sektionskonferenz. Die Sektionskonferenz soll neu bereits bei der Ausarbeitung von politischen und Wahlkampfkampagnen mitverantwortlich sein und nicht mehr nur für die einheitliche Durchführung. Damit wird gewährleistet, dass die Sektionen frühzeitig miteinbezogen sind und die Zugehörigkeit und der Zusammenhalt werden gestärkt.

- 1. und 3. Ergänzungen und Neuerung. Die Sektionen werden künftig vermehrt einbezogen und die Sektionskonferenz dient nicht wie bisher lediglich einem Austausch.
- 2. Aktualisierung. Nicht das richtige Gremium und wurde bisher nicht in der Sektionskonferenz gemacht.

Art. 25bis: Geschäftsleitung

- Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Die Wahlkreise sind mit mindestens einem Mitglied vertreten.
- 2. Ihr gehören von Amtes wegen an:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsident:innen der Kantonalpartei
 - b) die sozialdemokratischen Mitglieder der eidgenössischen Räte
 - c) die sozialdemokratischen Mitglieder der Regierung
 - d) die Präsidentin oder der Präsident der Kantonsratsfraktion
 - e) eine Vertretung des kantonalen Sekretariates
 - f) eine Vertreterin der SP-Frauen
 - g) eine Vertretung der SP-Migrant:innen
 - h) eine Vertretung der JUSO
 - i) eine Vertretung der SP 60+
 - j) eine sozialdemokratische Vertretung des kantonalen Gewerkschaftsbundes
 - k) drei freigewählte Mitglieder, wobei auf die angemessene Ausgewogenheit der Regionen geachtet wird.
- 3. Die GL konstituiert sich selbst.
- 4. Sie ist befugt, die Erledigung kleinerer Geschäfte sowie die Vorbereitung der Geschäfte einem Ausschuss zu übertragen.

- 1. Neuerung und Anpassung an die Realität. Es hat sich in letzter Zeit zunehmend als schwierig gezeigt, dass alle Wahlkreise eine Vertretung in die GL delegieren konnten. Es wurde mehrfach festgestellt, dass die Informationen aus der Geschäftsleitung nur teilweise an die Sektionen weitergetragen wurden und umgekehrt Rückmeldungen aus den Sektionen nur ungenügend den Weg in die GL fanden. Durch die Übertragung gewisser Kompetenzen an die Sektionskonferenz soll neu die Mitsprache der unterschiedlichen Regionen besser ermöglicht werden.
- Neuerung: neu soll die GL durch drei freigewählte Mitglieder ergänzt werden können. Diese Sitze können unabhängig von Zugehörigkeiten zu Wahlkreisen besetzt werden. Diese Neuerung soll motivierten Genoss:innen den Zugang und die Mitarbeit in der Geschäftsleitung ermöglichen.

Art. 26: Kompetenzen der GL

- 1. Durchführung der Beschlüsse des Parteitages und der Sektionskonferenz, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich des Präsidiums fallen
- 2. Beschlussfassung über Vernehmlassungen der Kantonalpartei, soweit die GL die Kompetenzen nicht anderweitig vergibt
- 3. Wahlvorschläge für die SP-Vertreterinnen oder Vertreter in kantonale Gerichte aufgrund einer Vorauswahl in der Kantonsratsfraktion zuhanden der Kantonsratsfraktion
- 4. Delegation von zwei Mitgliedern in die Kantonsratsfraktion bei Anhörungen für SP-Vertreter:innen in kantonale Gerichte. Die Mitglieder der GL haben in der Fraktion kein Stimmrecht.
- 5. Wahlvorschläge der SP-Vertreter:innen in kantonale Ämter zuhanden der Kantonsratsfraktion
- 6. Förderung der guten Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und dem kantonalen Gewerkschaftsbund
- 7 Wahl und Anstellung der politischen Sekretär:innen und des Personal für die administrative Arbeit.
- 8 Verwaltung der Finanzen
- 9 Vorbereitung der Geschäfte der Sektionskonferenz und des Parteitags und dessen Information
- 10 Einberufung von Sektionskonferenz und des Parteitags
- 11 Durchführung von Urabstimmungen
- Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen, nach Anhörung der Sektionen, bei denen die Einberufung des Parteitags aus zeitlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen Gründen nicht notwendig ist.
- 13 Erledigung aller Geschäfte, sofern diese nicht in die Kompetenzen des Parteitages der Sektionskonferenz oder des Präsidiums fallen
- 14 Überarbeitung Parteisteuerreglement

- 4. Neuerung gemäss Vereinbarung zwischen der Kantonalpartei und der SP-Fraktion im Kantonsrat.
- 7. Anpassung an die Realität. Die Anstellung des Sekretariatspersonals und der politischen Sekretär:innen ist schon heute Sache des Präsidiums. Die politischen Sekretär:innen stellen sich zwar in der GL vor, dies geschieht aber, nachdem der Arbeitsvertrag bereits unterzeichnet ist.
- Anpassung gemäss Änderung Art.23, 1. Die Sektionskonferenz wird vom Präsidium einberufen.

Art. 26bis: Kompetenzen des Präsidiums

Das Präsidium ist zuständig für die operative Leitung der Partei.

Das Präsidium ist weiter zuständig für die:

- 1. Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages und der Geschäftsleitung
- 2. Vertretung der Partei nach aussen
- 3. Unterstützung und Betreuung der Sektionen und Kreisparteien
- 4. Vorbereitung und Durchführung von politischen Kampagnen, Werbeaktionen, Medienarbeit, Abstimmungskampagnen und Wahlen
- 5. Führung des Sekretariats und Anstellung des Personals.
- 6. Vorbereitung der Geschäfte der Geschäftsleitung und deren Information
- 7. Einberufung der Geschäftsleitung
- 8. Einberufung der Sektionskonferenz

In dringenden Fällen beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.

- 5. Aktualisierung. Wurde bisher schon so gehandhabt, jedoch war der Punkt vorher bei den Kompetenzen der GL aufgeführt.
- 8. Aktualisierung. Wurde bisher schon so gehandhabt, war jedoch bisher beim Sekretariat aufgeführt.